

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Karl vom 04.06.2025

3. **Bebauungsplanung "Solarpark Oberst Pfaffenthal"**
 - a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)**
 - b) **Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- Vorlagen-Nr. 2025/23/003

Beschluss:

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Der Gemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ der Ortsgemeinde Karl auf Grundlage des Beschlusses vom 13.11.2024, TOP 1 d), am 20.11.2024 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 30.12.2024 eingeräumt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Internetinsicht in der Zeit vom 25.11.2024 bis 30.12.2024. Ebenfalls bestand die Möglichkeit die Planunterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land einzusehen.

Der Gemeinderat wird zu den im Zuge der vg. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle festgehalten und kommentiert.

Der Gemeinderat berät en bloc zu den Stellungnahmen und folgt den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Der Erste Beigeordnete Rudolf Hayer und das Ratsmitglied Herbert Mertes haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat beschließt, den sich aus den Beschlüssen zu a) ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Sonderinteresse:

Der Erste Beigeordnete Rudolf Hayer und das Ratsmitglied Herbert Mertes haben wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

ORTSGEMEINDE KARL, VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK OBERST PFAFFENTHAL“

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Karl vom 04.06.2025, TOP 3 a) Abwägungstabelle - Protokollfassung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 20.11.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 30.12.2024 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 25.11.2024 bis einschließlich 30.12.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 05.06.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>A.R.T. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier Metternichstr. 33 54292 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
2	<p>Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 26.11.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
3	<p>Autobahn GmbH des Bundes Friedrichstr. 71 10117 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
4	<p>Bischöfl. Generalvikariat Ref. Ha 7 Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
5	<p>Bundesagentur für Arbeit Dasbachstraße 9 54292 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Fontainergraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 23.12.2024</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
7	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (RLP) - Nebenstelle Düsseldorf Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
8	<p>Creos Deutschland GmbH Postfach 1052 66402 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 27.11.2024</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach • Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH • Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH 		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planaukunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>		
9	<p>DB Immobilien Region Südwest Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
10	<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M) Camberger Str. 10 60327 Frankfurt/Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
11	<p>DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Koblenz Karthäuser Str. 104 56068 Koblenz</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2024</u></p> <p>„wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der DB InfraGO AG GB Personenbahnhöfe Bahnhofsmanagement Koblenz bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der DB InfraGO AG GB Personenbahnhöfe Bahnhofsmanagement Koblenz. Gesonderte Stellungnahmen der weiteren DB-Gesellschaften bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

12	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) Postfach 63202 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 17.12.2024</u></p> <p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung Polcherstr. 15-19 56727 Mayen</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2024</u></p> <p>„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
14	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) Görresstr. 10 54470 Bernkastel-Kues</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2024</u></p> <p>„aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung des DLR Mosel bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken. Es liegen unsererseits keine Planungen für diesen Bereich vor.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>15</p>	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt/Main</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024 – Bebauungsplan</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 20.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „BEBAU-UNGSPLANVERFAHREN Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkung Karl und Bebauungsplanung "Solarpark Oberst Pfaffenthal" der OG Karl" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16</p>	<p>Evangelische Kirchengemeinde Gemeindebüro Trierer Landstr. 11 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17</p>	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein</p> <p><u>Schreiben vom 20.11.2024</u></p> <p>„zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TOB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

	der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.“		
18	<p>Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Str. 72-78 04109 Leipzig</p> <p><u>Schreiben vom 21.11.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr entgegenkommen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
19	<p>Finanzamt Bernkastel-Wittlich Einheitsbewertung Unterer Sehlmet 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

20	<p>Forstamt Wittlich Untere Forstbehörde Beethovenstr. 3 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„nach Prüfung der Planunterlagen wurden unsere Belange hinsichtlich des erforderlichen Waldabstandes umfassend berücksichtigt. Es bestehen seitens des Forstamtes folglich keine Bedenken gegen die betreffenden Planungen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
21	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesarchäologie/Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 28.11.2024</u></p> <p>„in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>	<p>Es sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Die vorgebrachten Hinweise waren bereits in der veröffentlichten Fassung der Planunterlagen enthalten.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
22	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstr. 44 55116 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
23	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie/ Abteilung Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p>		

	<p><u>Schreiben vom 25.11.2024</u></p> <p>„wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
24	<p>Handwerkskammer Trier Loebstr. 18 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 20.12.2024</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
25	<p>Industrie- und Handelskammer Herzogenbuscher Straße 12 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 30.12.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Karl, „Solarpark Oberst Pfaffenthal“, Gemarkung Karl, Flur 16 und 18 stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
26	<p>Inexio GmbH Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19 66740 Saarlouis</p>		

	<p><u>Schreiben vom 20.11.2024</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
27	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Netzinfrastruktur Zurmaiener Str. 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
28	<p>Kath. Kirchengemeinde Pfarrbüro Kirchstr. 28 54531 Manderscheid</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
29	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Landesplanungsbehörde 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2025 – Bebauungsplan - mit Beitrag UNB und Brandschutz</u></p> <p>„in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes</p>		

aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Hinweise:

- Ich weise darauf hin, dass im Bebauungsplan, um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB zu erfüllen, die „örtlichen Verkehrsflächen“ und deren Anschluss an die betreffenden Sonderbauflächen dargestellt werden sollten. Zur Erschließung von PV-Freiflächenanlagen ist es ausreichend, wenn Wirtschaftswegen als Erschließung dargestellt werden. Die diesbzgl. Ausführungen auf Seite 6 der Begründung entsprechen dem vorgenannten nicht und sind nicht ausreichend.

Über den Wirtschaftsweg Flurstück 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl wird das Plangebiet an die K 15 angebunden, der in die Planung aufgenommen wird. Somit ist das Gebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden und erfüllt die Voraussetzungen gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anbindung an die K15 über einen Feldwirtschaftsweg festzusetzen, den Geltungsbereich entsprechend zu erweitern, sowie die Wegeführung zugunsten der Erreichbarkeit umliegender Grundstücke zu optimieren:

„Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftswegen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- **Siehe Plan.**
Zur Erschließung des Solarparks wird der befestigte Feldwirtschaftsweg, der zur K15 führt, in den Plan aufgenommen. Querende Feldwirtschaftswegen, die umliegende Grundstücke erschließen, werden teilweise aufgrund der Anforderungen des Solarparks in ihrer Wegeführung optimiert.“

„Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier: Einfahrtsbereich

- **Siehe Plan.**

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rechtsgrundlagen sind auf den zum Zeitpunkt der Offenlage aktuellen Stand zu bringen. - Bzgl. der Errichtung eines Batteriespeichers weise ich darauf hin, dass in diesem Fall besondere Vorkehrungen für die Bereitstellung von Löschwasser erforderlich sind. Dies sollte im nachfolgenden Verfahren ggf. thematisiert werden. 	<p>Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.</p> <p>Zum Löschwasser-Bedarf wird auf die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Abteilung 2.3 Löschwasserversorgung vom 22.11.2024 verwiesen:</p> <p>„[...] Ein Löschbereich ist nicht festgelegt und erscheint aus brandschutztechnischer Sicht aufgrund der fehlenden Gefährdung von Leib und Leben sowie des geringen Risikos der Brandausbreitung auch nicht geboten. Nach vorliegenden Erkenntnissen liegt vor Ort keine Wasserentnahmestelle. Der nächste Hydrant liegt in der Ortslage. Der Aufbau einer Löschwasserversorgung kann nur schlauchgebunden über eine Länge von rd. 500 m erfolgen. Dazu ist ein Schlauchfahrzeug der Feuerwehr notwendig. Der Aufbau einer gesicherten Wasserversorgung dauert demnach ca. 30-40 Minuten. In der Zwischenzeit kann der Bedarf an Löschwasser durch das in Großlittgen stationierte TSF-W (500 1) nach ca. 10 Minuten und durch die Fahrzeuge TLF (4.000 1) und HLF 1.600 1 der Feuerwehr Landscheid innerhalb von 20 Minuten sichergestellt werden. Zudem stehen in Manderscheid innerhalb von 15 Minuten weitere 1.600 1</p>	<p>Die Erschließung des Solarparks erfolgt ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl im Zuge der K 15 (Straßennetzknoten 5906 017 nach 5906 017 bei Station ca. 0,455 rechts).“</p>
--	---	--	--

<p>- In den vorgelegten Unterlagen wurde dargelegt, dass es nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommt. Aus diesem Grunde bestehen auch ggü. der Inanspruchnahme dieser Flächen aus raumordnerischer und aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u> Die Gemeinde Karl plant die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage auf der Feldflur zwischen Karl und Großlittgen, 130 m westlich der Ortslage Karl. Das Plangebiet hat eine Größe von 10,5 ha und umfasst sowohl Acker- als auch Grünlandflächen. Die Kriterien zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik, die im „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land enthalten sind, werden erfüllt. Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen, Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände sowie Beteiligung des Naturschutzbeirates und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: <u>Stellungnahme der Naturschutzverbände und des Naturschutzbeirats:</u> Die angehörten Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat kritisieren, dass zum Teil ertragsstarke Ackerflächen mit mehr als 40 Bodenpunkten überständert werden sollen. Die Überführung der jetzigen Nutzung in eine extensive Grünlandnutzung wird grundsätzlich begrüßt. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig die Abfuhr des Mahdgutes und ein angepasstes Weidemanagement ist (Nutzungszeitpunkt und RGV/ha). Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde: Schutzgut Landschaft Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „zwischen Uess und Kyll“, sowie innerhalb des touristisch bedeutsamen „Naturpark Vulkaneifel“. Auf Grund der technischen Überprägung der Landschaft wird der Schutzzweck des Naturpark Vulkaneifel gefährdet wozu die vorgesehene Heckeneingrünung als Minimierungsmaßnahme zwingend erforderlich ist und begrüßt wird. Sichtbeziehungen zu touristischen Ausflugszielen müssen vermieden werden.</p> <p>Durch die Verwendung reflektionsfreier Module und einem entsprechenden Neigungswinkel der Module lassen sich die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Sichtbeziehungen nach Großlittgen ggf. vermindern oder vermeiden.</p>	<p>Löschwasser im HLF zur Verfügung. Aus Sicht des Unterzeichners, kann die Löschwasserversorgung für die Freiflächen - Photovoltaik -Anlage als ausreichend angesehen werden.“</p> <p>Aufgrund der technischen Prinzipien von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gibt es keine vollständig reflektionsfreien Module. Es werden jedoch dem</p>	
---	--	--

Dort, wo eine Eingrünung durch den angrenzenden Wald bereits gegeben ist, kann die Heckenpflanzung entfallen. Bei der Artenwahl sollte auf einen langanhaltenden, fortlaufenden Blühaspekt geachtet werden, damit Insekten über eine lange Zeit Nektar und Pollen sammeln können. Klimawandelbedingt sind unter anderem trockenheitsverträgliche Wildobstarten wie Mispel; Vogel-, Mehl-, und Elsbeere; Zwetschge, Mirabelle und Sträucher wie Weißdorn, Heckenkirsche, Berberitze, Pfaffenhütchen, wolliger Schneeball, Holunder, Kornelkirsche oder Haselnuss zu empfehlen.

Die Einzäunung sollte in gedeckten Farben (vorzugsweis grün) erfolgen und einen Bodenabstand von 15-20 cm einhalten, damit Kleinsäuger bis Dachgröße das Plangebiet weiter passieren können. Alternativ kann bodenbündig ein Knotengeflechtzaun mit 15-20cm Maschenweite verwendet werden. Dieser ermöglicht das Passieren von Kleinsäufern, verhindert jedoch im Falle einer Schafbeweidung das Durchdringen des Wolfes.

Stand der Technik entsprechende reflektionsarme Module verwendet werden, die das reflektierte Licht so stark streuen, dass Blendwirkungen minimiert werden.

Da die sichtschtutzwirksame Heckenpflanzung zum Schutz der Feldlerche nicht zu hoch werden soll, werden spezifische Gehölze empfohlen, deren Endwuchshöhe sich mit der Zaunhöhe decken. Es erfolgt eine Anpassung der Maßnahme „M1 Heckenpflanzung“. Verwendet werden naturraumtypische Arten mit hoher tierökologischer Bedeutung.

Die Anregungen zur Zaungestaltung wurden bereits in der veröffentlichten Fassung der Planunterlagen berücksichtigt.

Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Maßnahme 1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „M1 Heckenpflanzung“ neu zu fassen:

„M1 Heckenpflanzung:

Im nördlichen Randbereich des Geltungsbereichs ist eine schmale dem Sichtschutz dienende Hecke zu pflanzen. Die zu pflanzenden Hecken werden ein- bis dreireihig (ca. 3 m breit) angelegt und mit folgenden Arten Sträuchern 2 Triebe > 60 cm und Heistern 120- 150 cm Höhe bepflanzt. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihe sowie 1,5 m zwischen den Reihen.

Dabei werden u.a. folgende Arten verwendet:

- **Feldahorn (Acer campestre)**
- **Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)**
- **Roter Holunder (Sambucus racemosa)**
- **Liguster (Ligustrum vulgare)**
- **Schlehe (Prunus spinosa)**
- **Hecken- / Hundsrose (Rosa canina)**
- **Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)**
- **Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)**
- **Weißdorn (Crataegus monogyna)**

	<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet an 2 Stellen (jeweils im Osten und Westen) gebündelt Oberflächenabflüsse, die dann in Richtung Ilgenbach und somit anschließend in die Lieser fließen. Durch die Überständerung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern er tropft gebündelt und konzentriert auf dem Modultisch an der Unterkante der einzelnen Module ab. Bereits bestehende PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass auf Dauer Abtropfrinnen im Erdreich entstehen. Je nach Verlauf und Hangneigung fließt das Wasser dadurch konzentriert als Oberflächenabfluss ab, was zu Erosionsprozessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse führen kann.</p> <p>Im Rahmen der Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher im Plangebiet an geeigneter Stelle Retentionsbecken oder kaskadenartige Rückhalte mulden angelegt werden, die potentielle Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. Erforderliche Zufahrten und Erschließungswege sind, wie im Umweltbericht</p>	<p>Aktuelle ackerbauliche Monokulturen führen durch intensive Bodenbearbeitung und geringe Fruchtfolgediversität zu verdichteten Bodenhorizonten, eingeschränkter Wasseraufnahme und erhöhter Oberflächenabflussrate. Im Gegensatz dazu fördern artenreiche Grünlandmischungen mit tiefreichenden und feinverzweigten Wurzelsystemen den Aufbau von Bodenaggregation und erhöhen die Porosität, sodass Niederschläge schneller und in größerem Umfang im Wurzelraum versickern können. Unter Modulanlagen angesäte Blumen- und Kräuterpflanzen bei gleicher Niederschlagsmenge erzeugen weniger abfließendes Wasser als konventionelles Ackerland, da die Bodenoberfläche kontinuierlich begrünt und vor Erosion geschützt ist. Die dichte Grünlandbepflanzung unter den Modulreihen sorgt dafür, dass das abtropfende Wasser gedämpft verteilt und gleichmäßig versickert wird, wodurch Erosion effektiv vermieden wird.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich weder in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG, festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG oder Risikogebieten außerhalb</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Haselnuß (Corylus avellana) • Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum lantana) • Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) • Kornelkirsche (Cornus mas) • Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, keine zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen, da die</p>
--	--	---	--

<p>beschrieben, in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die PV-Module nicht mit</p>	<p>von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG.</p> <p>Die vorliegenden Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt (LfU), einschließlich der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten wurden in die Planung eingestellt. Da das Relief überwiegend nach Südosten geneigt ist, ist kein Abfluss in Richtung der Siedlung „Talborn“ zu erwarten. Es erfolgen nur punktuelle Versiegelungen (maximal 5.000 m²), wodurch weder die Versickerung, noch das Retentionsverhalten des Bodens signifikant beeinträchtigt wird.</p> <p>Aufgrund der technogenen Struktur einer Solaranlage, sowie der Lage außerhalb ausgewiesener Gebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind infolge der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes zu erwarten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Restrisiko nicht auszuschließen. Grundsätzlich wird ein wassersensibles Planen und Bauen bei Baumaßnahmen, ggf. Objektschutzmaßnahmen empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes ist insgesamt jedoch nicht zu rechnen.</p> <p>Entsprechende Rückhaltemulden werden daher nicht als erforderlich erachtet.</p> <p>Ein Verbot Verwendung spezifischer Reinigungsmittel etc. ist städtebaulich</p>	<p>Auswirkungen des Solarparks auf den Abfluss von Sturzfluten in den Illgenbach nicht als signifikant eingestuft werden.</p>
---	---	--

<p>chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden dürfen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten ist.</p> <p>Schutzgut Boden Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV oder außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) zulässig. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut, ist die im Umweltbericht beschriebene ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. Gem. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden zur Überwachung der Umweltauswirkungen verpflichtet. Sie müssen geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen, weshalb diese Vorgabe in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans aufgenommen werden sollte. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sollten erforderliche Lager- und Abstellflächen für bspw. Baufahrzeuge gebündelt angelegt werden. Die Errichtung von Zufahrtswegen soll so flächensparend wie möglich erfolgen. Der Oberboden, der dabei abgeschoben wird, ist zu lagern und wiederzuverwerten. Die Errichteten Baustraßen und Lagerplätze müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut und gelockert werden. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.</p> <p>Bezüglich der Eingriffsbilanzierung nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ beabsichtigt das Umweltministerium RLP eine Ergänzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese sieht folgende Bewertung vor und bitte ich anzuwenden: Beweidete Fläche zwischen den Modultischen 10 BWP, mechanisch gepflegte Fläche zwischen den Modultischen 8 BWP, Fläche unter den Modultischen 6 BWP.</p> <p>Schutzgut Arten/Biotope Das Plangebiet grenzt im Süden an das Biotop „Niederwaldbereiche am Ilgenbach südlich Karl“ an. Der südlich geplante Abstand von 20 m zum Wald ist wird begrüßt, da so die dort lebenden Fledermäuse den Waldrand weiterhin als Jagdhabitat nutzen können.</p>	<p>nicht erforderlich, da die Verwendung dieser Mittel ohnehin den festgesetzten Entwicklungszielen der Maßnahme „M2 Entwicklung Magerwiese/Magerweide“ entgegenstünde und bereits vergleichbare Anmerkungen in der ausgelegten Fassung des Bebauungsplans enthalten waren.</p> <p>Die bodenkundliche Baubegleitung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Anregungen zu DIN-Normen zum Bodenschutz werden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Bewertung wurde basierend auf neuesten Erkenntnissen zur Biotopentwicklung im Bereich von Solarparks vorgenommen. Dabei werden aufgrund des Entwicklungsziels Magerweide 12 Punkte neben und 7 Punkte unter den Modulen angesetzt. Der zu entwickelnde FFH-LRT 6510 wird mit 17 Biotopwertpunkten angesetzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Aufnahme eines Hinweises zur Bodenschutzvorsorge:</p> <p>„Bodenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Bodenschutzvorsorge ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV oder außerhalb der niederschlagsreichen Wintermonate (April-Oktober) zulässig. Wird im Zeitraum April-Oktober gebaut, ist die im Umweltbericht beschriebene ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden. • Erforderliche Erd- und Bodenarbeiten sind nach der DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.“
--	---	--

<p>Im Osten des Plangebiets soll das Grundstück 53/1 mit überplant und beständert werden. Hierbei handelt es sich um eine Flachland-Mähwiese, die gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem Biotopschutz unterliegt. Die Art der Grünlandausprägung wird gem. Kartierungsergebnis des Landesamts für Umwelt mit B eingestuft und ist somit grundsätzlich ausgleichbar. Falls die vorgesehene Überplanung weiterhin aufrechterhalten wird, ist für die Inanspruchnahme die separate Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn das Biotop an anderer Stelle ausgleichbar und wiederhergestellt wird. Die Ausführungen im Umweltbericht, dass der Ausgleich durch die Entwicklung einer Magerweide auf der Planfläche ausgeglichen werden kann, wird nicht geteilt. Zum einen ist eine Magerweide ein anderer Biotoptyp als die Flachland-Mähwiese. Zum anderen führen die Modultische zu einer starken Beschattung des Untergrundes, sodass die Etablierung lebensraumtypischer lichtbedürftiger Arten, wie sie auf Flachland-Mähwiesen oder Magerweiden typisch sind, nicht zu erwarten ist. Der Umfang des erforderlichen externen Ausgleichs ist nach dem Biotopwertverfahren zu ermitteln. Hierbei sieht das Umweltministerium RLP folgende Bepunktung vor: besonders artenreiche Fettwiese (Erhaltungszustand A) 19 BWP, artenreiche Fettwiese (Erhaltungszustand B+) 18 BWP, artenreiche Fettwiese (Erhaltungszustand B) 17 BWP und mäßig artenreiche Fettwiese (Erhaltungszustand C) 15 BWP.</p> <p>Falls ein Ausgleich nicht möglich ist, ist die gesetzlich geschützte Fläche aus der Planung herauszunehmen. Sie darf nicht überständert und auch nicht mit Hecken bepflanzt werden. Eine weitere Pflege durch Mahd und Abfuhr ist zum Erhalt dieses Biotops zu gewährleisten. Eine Nutzungsaufgabe, indem durch den Anlagenbetrieb für den Bewirtschafter ein ungünstiger und unwirtschaftlicher Flächenzuschnitt entsteht, darf nicht erfolgen, da das Biotop sonst durch eine Verbrachung auf Dauer zerstört wird.</p> <p>Die vorgesehene Beweidung der Fläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die Textfestsetzungen sollten regeln, dass eine mechanische Pflege mit dem Mulcher unzulässig ist, da das Mulchgut auf der Fläche verbleibt, was zu einer Nährstoffanreicherung führt. Die vorgesehene Extensivgrünlandentwicklung kann nur gewährleistet werden, wenn die Flächennutzung durch Beweidung oder Mahd mit Abfuhr erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierung wurden 3 Feldlerchenreviere auf der Planfläche selbst und 3 weitere im näheren Umfeld (< 100m) vorgefunden. Durch die Eingrünung der Anlage mittels Heckenpflanzung (Maßnahme M1), die zur Einbindung ins Landschaftsbild erforderlich ist, entsteht eine vertikale Struktur. Feldlerchen halten mit ihren Revieren einen Abstand von mind. 100m zu vertikalen Strukturen ein. Das bedeutet, dass die angrenzenden 3 Feldlerchenreviere auf Dauer durch diesen Randeffect aufgegeben werden. Daher beträgt die Anzahl der über eine CEF-Maßnahme auszugleichenden Feldlerchenreviere nicht wie im Umweltbericht vorgesehen drei, sondern sechs Stück.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsflächen für die Feldlerche ist somit eine Verdopplung der</p>	<p>Die Maßnahmenumsetzung wird im Umweltbericht detailliert beschrieben. Dabei wird beschrieben, dass bei einer Mahd das Mahdgut zu entfernen ist und ein Mulchen der Flächen nicht statthaft ist. Darüber hinaus sind der Einsatz von Bioziden, die Düngung der Flächen sowie ein Umbruch des Grünlands verboten.</p> <p>Die mögliche Beeinträchtigung von drei Feldlerchenrevieren wird im Sinne der Umweltvorsorge durch geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen, die den genannten fachlichen Vorgaben entsprechen. Die Formulierung der vertraglich gesicherte Zuordnung wird im Bebauungsplan angepasst.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die CEF-Maßnahmen vertraglich zu sichern und die Flächen dem Bebauungsplan zuzuordnen. Daher wird die entsprechende Zuordnung gem. § 9 Abs. 1a BauGB wie folgt neu gefasst:</p> <p>„CEF-Maßnahme Feldlerche:</p>
--	---	--

Blüh-/ Brachestreifenanzahl und auch eine Verdopplung der vorgesehenen Flächengröße pro Feldlerchenrevier erforderlich. Das Kompetenzzentrum „Staatliche Vogelschutzwerke und Artenvielfalt in der Energiewende“ des LfU RLP verweist bei diesem Thema auf eine Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz 2023. Dort werden in Kapitel 2.1.2. 0,5ha pro Brutpaar mit einem Mindestumfang der Teilfläche von 0,2 ha angegeben (online abrufbar unter:

(https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf).

Hier wird auch auf die Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) des Landesamts für Umwelt Bayern (2014) Seite 7-8 hingewiesen, wo unter anderem auch spezifiziert wird, dass die Mindestlänge 100 m und Mindestbreite 10 m betragen sollten, ein Streifen insgesamt pro ausgleichendem Feldlerchenbrutpaar aber mind. 2000m² betragen muss. Auf der Webseite zur Feldlerche des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus folgendes erwähnt: "Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>

Daher ist eine Kombination aus Blüh- und Schwarzbrache sinnvoll. Es sollte jedoch beachtet werden, dass Feldlerchen in Kleefeldern die höchsten Siedlungsdichten erreichen. Der optimale Standort für das Bodennest der Feldlerche liegt bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %, wobei der Deckungsgrad und die Vegetationshöhe im Einzelnen aber gegenläufig korreliert (Bauer et al. 2005. Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sperlingsvögel). Bezüglich der zu verwendenden Blühmischungen sollten daher keinesfalls Hochstauden enthalten sein (keine Phazelien, Sonnenblumen etc.). Die Blühstreifen sollten eher schütter angelegt werden. Aus diesem Grund ist in den Textfestsetzungen zu regeln, welche Arten bei der vorgesehenen Blühmischung verwendet werden dürfen. Hierbei sollte eine mögliche Einsaat der Streifen mit Rot-, Weiß-, oder Hornklee sowie eine Einsaat von Sommergetreide in doppeltem Reihenabstand (mind. 20cm, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) ergänzt werden.

Zum Nachweis des Erhaltungszustands der Population und der Effektivität der Kompensationsmaßnahmen ist in den kommenden Jahren ein Monitoring erforderlich. Kommt es hierbei zu einem negativen Ergebnis, ist die Maßnahmenplanung anzupassen.

Die Auswahl der Flächen, die für eine externe Kompensationsmaßnahme in Frage kommen (z.B. Anlage von Blühstreifen in Kombination mit Schwarzbrachen), sollte sich an vorhandenen Feldlerchenrevieren orientieren, sodass ein

- **Aus Sicht der Umweltvorsorge sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für drei Reviere der Feldlerche im räumlichen Umfeld der Vorhabenfläche umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchenpopulation zu vermeiden.**
- **Es werden im 2 km Umkreis des Geltungsbereichs Blüh- und Brachestreifen oder Klee- und Getreideeinsaat in doppeltem Abstand als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Die Gesamtfläche der CEF-Maßnahmen umfasst 12.926 m².**
- **Die Blüh- und Brachestreifen ist aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen und im 4-jährigen Rhythmus umzubereiten, Verhältnis ca. 50:50). Auf den Blüh- und Brachestreifen sind weder Dünger noch Biozide zu verwenden. Eine mechanische Unkrautbekämpfung ist nicht zulässig. Die Einsaat hat mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation zu erfolgen. Eine Bearbeitung zwischen dem 15.03. und 01.07. ist nicht erlaubt.**
- **Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die**

vorhandenes Habitat aufgewertet wird und es mehrere Feldlerchen beheimaten kann.

Des Weiteren wurden auf der Planfläche Greifvögel als Nahrungsgast kartiert. Damit nicht gegen die Artenschutzbelange nach dem Naturschutzrecht verstoßen wird (u.a. §§39, 44 BNatSchG), ist nach Rücksprache mit dem Kompetenzzentrum „Staatliche Vogelschutzbehörde und Artenvielfalt in der Energiewende“ des Landesamts für Umwelt RLP folgendes zu beachten: Anhand von einer umfangreichen Literaturrecherche der Arbeitsgruppe PV und Vögel der LAG VSW ist belegt, dass verschiedene Greifvogelarten (u.a. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke) Solarparks als Nahrungshabitat weiterhin nutzen, wenn die Modulreihenabstände mind. 5m betragen. Gem. dem Ergebnis der Brutvogelkartierung wird die Aussage getätigt, dass eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation für die kartierten Greifvögel nicht zu erwarten ist. Da diese Beeinträchtigung aber auch nicht ausgeschlossen werden kann und die Eifelregion bundesweit zu den Hauptverbreitungsgebieten des Rotmilans zählt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Planfläche um ein essentielles Nahrungshabitat verschiedener Greifvögel wie dem Rotmilan handelt. Die verbleibenden Flächen der Umgebung reichen durch den Summationseffekt der aktuell stattfindenden technischen Überprägung der Landschaft durch benachbarten PV-Freiflächenanlagen (u.a. Minderlittgen, Hupperath, Großlittgen) auf Dauer nicht aus, sodass bei Modulreihenabständen von weniger als 5m von negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ausgegangen werden muss. Falls der Modulreihenabstand die

Zum Erhalt des Nahrungshabitats für den Rotmilan wird aus fachlicher Sicht die Festsetzung einer GRZ von 0,6 als ausreichend erachtet, da zusätzlich mindestens 4 Modulreihen mit 5 m Reihenabstand eingerichtet werden. Damit kann u.a. nach KNE (2021) der Solarpark nach wie vor als Nahrungshabitat für den Rotmilan dienen. Die Festsetzungen werden entsprechend geändert bzw. aufgenommen.

dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichs (CEF-Maßnahme) wird gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem späteren Bauantragssteller und der Plangeberin durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Es sind externe vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen auf dem Flurstück 22 und teilweise 23 der Flur 4 der Gemarkung Karl, teilweise auf dem Flurstück 19 der Flur 24 der Gemarkung Großlittgen, sowie teilweise auf dem Flurstück 46 der Flur 23 der Gemarkung Großlittgen, geplant. Die Flächen befinden sich nördlich des Helenenhofs bzw. südöstlich der Ortslage von Großlittgen.“

Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 Abs. 1 BauNVO auf 0,6 zu senken. Ferner beschließt der Ortsgemeinderat folgende Festsetzung zum Reihenabstand als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- **„Zugunsten des Nahrungshabitats des Rotmilans sind mindestens 4 Modulreihen mit mindestens 5 m Reihenabstand zu errichten.“**

<p>vorgegebenen 5m unterschreiten soll, sind zunächst weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen u.a. in Form einer Raum-Nutzungsanalyse für die hier lebenden Greifvogelarten (u.a. für den Rotmilan) erforderlich. Der zulässige Modulreihenabstand ist in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich zu regeln.</p> <p>Damit es zu keiner Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung für Tiere kommt, sind an geeigneter Stelle Wildkorridore zu schaffen (ab 300- 500m Anlagenlänge mind. ein 20m breiter Wanderkorridor). Ein solcher Wildtierkorridor, der das Passieren von größeren Säugetieren ermöglicht, sollte möglichst in der Anlagenmitte von Nord nach Süd verlaufen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat im Sommer 2023 mitgeteilt, dass der Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anzuwenden ist.</p> <p>Sofern die zuvor genannten Forderungen und Hinweise in den nächsten Planungsschritten berücksichtigt und umgesetzt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.</p> <p><u>Brandschutzrechtliche Stellungnahme:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die Errichtung einer reinen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit erforderlichen Technikgebäuden bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken. 2. Sollte jedoch die Errichtung von Stromspeichern oder Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff im Geltungsbereich des Bebauungsplans angestrebt werden, müsste zunächst u. a. eine ausreichende Löschwasserversorgung nachgewiesen werden.“ 	<p>Aus den lokalen landschaftsökologischen Gegebenheiten und dem örtlichen Biotopgefüge kann abgeleitet werden, dass eine Wildtierwanderung in West-Ostrichtung erfolgt und nicht in Nord-Süd-Richtung (in Richtung Siedlung) erfolgt. Da es hierzu nach wie vor hinreichend Raum für Wanderbewegungen gibt, ergibt sich nicht die Notwendigkeit einen Wildtierkorridor einzurichten. Dies wird auch seitens des lokalen Jagdpächters so gesehen.</p> <p>Zum Löschwasser-Bedarf wird auf die Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Abteilung 2.3 Löschwasserversorgung vom 22.11.2024 verwiesen:</p> <p>„[...] Ein Löschbereich ist nicht festgelegt und erscheint aus brandschutztechnischer Sicht aufgrund der fehlenden Gefährdung von Leib und Leben sowie des geringen Risikos der Brandausbreitung auch nicht geboten. Nach vorliegenden Erkenntnissen liegt vor Ort keine Wasserentnahmestelle. Der nächste Hydrant liegt in der Ortslage. Der Aufbau einer Löschwasserversorgung kann nur</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, insbesondere aufgrund jagdpächterlicher Expertise auf den Wildtierkorridor zu verzichten.</p>
--	---	--

		<p>schlauchgebunden über eine Länge von rd. 500 m erfolgen. Dazu ist ein Schlauchfahrzeug der Feuerwehr notwendig. Der Aufbau einer gesicherten Wasserversorgung dauert demnach ca. 30-40 Minuten.</p> <p>In der Zwischenzeit kann der Bedarf an Löschwasser durch das in Großlittgen stationierte TSF-W (500 l) nach ca. 10 Minuten und durch die Fahrzeuge TLF (4.000 l) und HLF 1.600 l der Feuerwehr Landscheid innerhalb von 20 Minuten sichergestellt werden. Zudem stehen in Manderscheid innerhalb von 15 Minuten weitere 1.600 l Löschwasser im HLF zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht des Unterzeichners, kann die Löschwasserversorgung für die Freiflächen - Photovoltaik -Anlage als ausreichend angesehen werden.“</p>	
30	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Naturschutzbehörde 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom (siehe Nr. 29)</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
31	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Ref. ÖPNV 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
32	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p>		

<p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau/ Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Oberst Pfaffenthal" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 10.1 werden fachlich bestätigt.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Sofern es durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p>	<p>Es sind externe vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen auf dem Flurstück 22 und teilweise 23 der Flur 4 der Gemarkung Karl, teilweise auf dem Flurstück 19 der Flur 24 der Gemarkung Großlittgen, sowie teilweise auf dem Flurstück 46 der Flur 23 der Gemarkung Großlittgen, geplant. Die Flächen befinden sich nördlich des Helehenhofs bzw. südöstlich der Ortslage von Großlittgen. Diese überschneiden sich nicht mit den rohstoffgeologischen Festlegungen des 1. Änderungsentwurf des RROP Trier zum Stand der 2. Anhörung 26.11.-23.12.2024.</p> <p>Ein Hinweis auf das GeolDG war bereits in der veröffentlichten Fassung des Bebauungsplans enthalten.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
--	--	---

	<p>https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.htm1</p>		
33	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen Postfach 13 40 76803 Landau</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
34	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Paulinstr. 58 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 21.11.2024</u></p> <p>„im Bereich der Bauleitplanung befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“</p>		Kein Beschluss erforderlich
35	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr Gebäude 667 C 55483 Hahn-Flughafen</p> <p><u>Schreiben vom 20.11.2024</u></p> <p>„aufgrund der Lage und Höhe des Bauvorhabens ist eine Zustimmung nach §§ 12 ff. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht erforderlich.“</p>		Kein Beschluss erforderlich

	<p>Aus zivilen Hindernisgründen bestehen gegen die Ausführung des Bauvorhabens keine Bedenken. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis ist nicht erforderlich. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch das Bauvorhaben militärische Belange betroffen sein könnten. Wir empfehlen Ihnen daher, beim zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 1 3 in Bonn eine militärische Stellungnahme anzufordern.“</p>		
<p>36</p>	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Dasbachstr. 15 c 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 20.11.2024</u></p> <p>„in der Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung: Die Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 LStrG ist einzuhalten. Die Erschließung hat ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl im Zuge der K 15 (Straßennetzknoten 5906 017 nach 5906 017 bei Station ca. 0,455 rechts) zu erfolgen.</p>	<p>Die Bauverbotszone wird eingehalten. Das Plangebiet wird ausschließlich über den Wirtschaftsweg Flurstück 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl an die K 15 angebunden, der in die Planung aufgenommen wird. Dies stellt gleichzeitig den einzigen Erschließungspunkt dar und wird entsprechend festgesetzt. Um den Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken trotz der neuen Flächennutzung sicherzustellen, werden die querenden Feldwirtschaftswege an die neuen Gegebenheiten angepasst.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anbindung an die K15 über einen Feldwirtschaftsweg festzusetzen, den Geltungsbereich entsprechend zu erweitern, sowie die Wegeführung zugunsten der Erreichbarkeit umliegender Grundstücke zu optimieren:</p> <p>„Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftswege § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. Zur Erschließung des Solarparks wird der befestigte Feldwirtschaftsweg, der zur K15 führt, in den Plan aufgenommen. Querende Feldwirtschaftswege, die umliegende Grundstücke erschließen, werden teilweise aufgrund der Anforderungen des Solarparks in ihrer Wegeführung optimiert.“ <p>„Anschluss anderer Flächen an die</p>

	<p>Die Zufahrt ist verkehrssicher auszubauen und zwar im Hinblick auf die Bauphase und auf die Unterhaltungsphase. Die Festlegung von Details hinsichtlich der Zufahrt ist erst im Baugenehmigungsverfahren möglich.</p> <p>Für die Zufahrt ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 41,43 LStrG) sowie einer Zustimmung nach § 22 Abs. 5 LStrG erforderlich; § 22 Abs. 2 LStrG findet ausdrücklich keine Anwendung. Der LBM Trier ist an allen weiteren Verfahrensschritten der Bauleitplanung sowie am Bauantragsverfahren zu beteiligen.“</p>	<p>Die allgemeinen Anmerkungen des LBM sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu beachten. Ein entsprechender Querverweis zu der Stellungnahme wird als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Verkehrsflächen, hier: Einfahrtsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. Die Erschließung des Solarparks erfolgt ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl im Zuge der K 15 (Straßennetzknoten 5906 017 nach 5906 017 bei Station ca. 0,455 rechts).“ <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis auf die LBM-Stellungnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Landesbetrieb für Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz, Dasbachstr. 15 c, 54292 Trier, vom 20.11.2024 ist zu beachten.“
37	<p>Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Außenstelle In der Göbelwies 1 54340 Bekond</p> <p><u>Schreiben vom 03.12.2024</u></p> <p>„die Gemeinde Karl plant den Bau einer 10,6 ha großen PV-Freiflächenanlage. Wir nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die landwirtschaftlichen Belange adäquat abgearbeitet wurden. Die meiste überplante Fläche befindet sich im Eigentum der Bewirtschafter, nur wenig Fläche ist verpachtet. Hier wurde einem betroffenen Betrieb das 6-fache an landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Ausgleich angeboten. Diese Vorgehensweise wird unsererseits sehr begrüßt. Die hier überplanten Flächen sind allerdings überwiegend intensiv als Acker- und Grünland genutzt. Rund ein Drittel der Planfläche sind im Entwurf des Regionale Raumordnungsplan Region Trier, Stand 2014 als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft dargestellt.</p>		

<p>Auch wenn die VG Wittlich-Land ein Steuerungskonzept erstellt hat, was die LWK begrüßt, möchten wir darauf verweisen, dass der Standort Flächen mit bis zu 46 Bodenpunkte aufweist, was für die Region als sehr ertragsreiche Böden angesehen werden kann.</p> <p>Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet. Für jede betroffene Gemeinde ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) zu ermitteln. Anschließend ist die jeweilige EMZ der überplanten Flurstücke zu ermitteln. Nur Flächen, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für FFPV- Anlagen geeignet.</p> <p>Der Durchschnitt der Gemarkung liegt bei 39 Bodenpunkten. Die überplante Fläche dürfte deutlich über dem Durchschnitt der Gemarkung liegen, was nach den Leitlinien der LWK zum Umgang mit FFPV-Anlagen ein Ablehnungsgrund ist. Aufgrund dessen wird die Planung als nicht vereinbar mit den raumordnerischen Zielen angesehen. Mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen sind keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar.</p>	<p>Die Ertragsmesszahl des Geltungsbereichs beträgt im Durchschnitt 33 und ist damit unterdurchschnittlich (Verbandsgemeinde „39“). Lediglich 2,5 ha liegen über dem kritischen Orientierungswert von 39. Diese verstreuten Teilflächen liegen mit einem Durchschnitt von „46“ zwar über dem Wert der Verbandsgemeinde, dies ist jedoch nach dem Solarkonzept der Verbandsgemeinde bis zu einem Anteil von 25% zulässig und entspricht überdies immer noch insgesamt einem Durchschnitt der unterhalb des Verbandsgemeinde-Durchschnitts von 39 liegt.</p>	
<p>Auch weisen wir erneut auf die Kumulationseffekte durch den weiteren Ausbau von PV, z. B entlang von Schienentrassen, hinweisen. Die VG Wittlich-Land verfügt über mehrere Kilometer linienhafte Infrastrukturen (z.B. Autobahnen, Schienentrassen). Insbesondere diese, nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Anlagen im Radius von 200 m entlang der Trassen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Dadurch ergibt sich ein weiterer, signifikanter Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Bewirtschafter. Diese sind zu thematisieren und deren Auswirkungen auf die Agrarstruktur darzustellen.</p> <p>In Deutschland soll der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt werden. Bei einem Bedarf von ca. 1 ha pro Megawatt beträgt der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz bis 2040 ca. 8.000 ha. Dies entspricht auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2 % (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland ergäbe einen Bedarf von etwa 50 ha FFPV-Anlagen pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen müssen daher so erfolgen, dass nicht mehr als 2 % der Landwirtschaftsfläche für FFPV beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4 % ist dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2 % ist auszuschließen. Eine Darstellung zu den tatsächlich überplanten Flächen in der VG fehlt in den Unterlagen.</p> <p>Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen</p>	<p>Bislang sind etwa 128 ha des Gebietes der Verbandsgemeinde durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, in Gewerbegebieten und Konversionsflächen belegt (ca. 3%, Stand 29.04.2025). Es sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand seit dem Stichtag vom 31.12.2020 keine Ackerflächen mehr mit Solarmodulen belegt worden, weshalb die Bilanz gem. der Begründung zu Grundsatz G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (Begrenzung der durch PV in Anspruch genommenen Ackerfläche auf etwa 2%) in Wittlich-Land bislang bei null liegen dürfte.</p> <p>Im Zuge der Energiewende sind</p>	

Nutzflächen i. H. v von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Wittlich-Land, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, ausgewiesen werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen muss auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“

Flächennutzungskonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft, unvermeidbar, da schlicht nicht genug Konversionsflächen oder Ähnliches verfügbar sind. In der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gibt es insgesamt ca. 7.270 ha Ackerland, davon entfallen ca. 176 ha auf die Ortsgemeinde Karl. Im Geltungsbereich liegen ca. 7 ha Ackerland, was ca. 4% des Anteils der Ackerfläche in der Ortsgemeinde oder 0,9% in der Verbandsgemeinde entspricht. Nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.01.2025 sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden – dies wird hier eingehalten.

Wie das LBM mitteilt, hat die Erschließung ausschließlich über den Wirtschaftsweg Nr. 114/1, Flur 16, Gemarkung Karl im Zuge der K 15 (Straßennetzknotten 5906 017 nach 5906 017 bei Station ca. 0,455 rechts) zu erfolgen. Der vorhandene befestigte Feldwirtschaftsweg, der zur K15 führt, wird hierfür in den Plan aufgenommen, da er eine verkehrstechnisch sinnvolle Anbindung ermöglicht. Um den Zugang zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken trotz der neuen Flächennutzung sicherzustellen, werden die querenden Feldwirtschaftswege an die neuen Gegebenheiten angepasst. Die Optimierung der Wegführungen trägt dazu bei, die Erschließung der Grundstücke dauerhaft zu gewährleisten und

Die Anlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Wir weisen darauf hin, dass wir jeglichen Ausgleich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ablehnen. Wenn durch ein solches, vermeidbares Vorhaben (vorrangig sind nach LEP IV Dachflächen und versiegelte Flächen für PV-Anlagen zu bevorzugen) Ausgleichstatbestände hervorgerufen werden, sind diese außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu realisieren. Hier sehen die Unterlagen die Anlage von drei Lerchenfenster vor, die noch keine Verortung haben.

gleichzeitig die Betriebsabläufe innerhalb des Solarparks nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund der Abstände zwischen den Solarmodulen ist eine dauerhafte Besiedlung des Solarparks durch die Feldlerche als unwahrscheinlich einzustufen. Eine Anlage der Lerchenfenster innerhalb des Solarparks würde zudem mit Bau- und Betriebsmaßnahmen kollidieren und könnte durch Schattenwurf und regelmäßige Wartungsarbeiten stark beeinträchtigt werden. Stattdessen sind – analog zum Vorgehen im Landkreis Bernkastel-Wittlich – gezielt im Umkreis von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Parkfläche Blüh- und Brachestreifen oder Klee- und Getreideeinsaat in doppeltem Abstand anzulegen, die den strengen Abstandsanforderungen an Wege, Vertikalstrukturen und Hochspannungsleitungen gerecht werden. Nur so lässt sich das freie, horizontoffene Gelände sichern, in dem die Feldlerche ihre Reviere etabliert. Die fristgerechte Anlage nach regionaler Saatmischung und das vierjährige Umbruchregime gewährleisten einen dauerhaften Lebensraum, der im geplanten Solarpark nicht in gleicher Qualität zur Verfügung stünde. Die CEF-Maßnahme bindet die Flurstücke 22 und 23 (Flur 4, Karl) sowie 19 (Flur 24, Großlittgen) und 46 (Flur 23, Großlittgen), wodurch eine nachhaltige Schutzwirkung jenseits der zukünftigen Solarparkfläche gewährleistet ist. Es liegt keine Beeinträchtigungen von landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund der geringen Gesamtgröße der Maßnahmenflächen vor. Die Gesamtfläche der CEF-Maßnahmen umfasst 12.926 m².

	<p>Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für FFPV-Anlagen sind in Gänze so erheblich, dass keinerlei weitere landwirtschaftlichen Nutzflächen für naturschutzfachliche Zwecke zur Verfügung stehen.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen sehen wir die o.g. Planung kritisch. Sie entspricht nicht dem Leitfaden der LWK.“</p>	<p>Wie bereits oben dargelegt, sind die Anforderungen erfüllt, um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zu gewährleisten. Darüber äußerte auch die Planungsgemeinschaft Region Trierer im Schreiben vom 16.12.2024 keine agrarstrukturellen Bedenken.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren.</p>
38	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier Postfach 40 20 54230 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Bauleitplanverfahren. Die Belange der Regionalplanung wurden im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme mitgeteilt. Die darin geforderte Darstellung der landwirtschaftlichen Belange wurde in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Demnach sprechen keine agrarstrukturellen Belange gegen das Vorhaben. Weitere regionalplanerische Belange sind nicht betroffen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
39	<p>Rendantur Wittlich St.-Bernhard-Str. 6 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
40	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Postfach 40 20 54203 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„in den textlichen Festsetzungen zum Planentwurf werden allgemeine Hinweise zu Starkregenereignissen gegeben, ohne auf die konkrete Situation im Plangebiet</p>	<p>Die aktuelle ackerbauliche Monokultur führt durch intensive Bodenbearbeitung</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, keine zusätzlichen</p>

einzuweisen. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt hier eine Abflusskonzentration entlang zweier Tiefenlinien, die bereits im Bebauungsplan zu berücksichtigen wäre.

Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten bereits in der Bauleitplanung folgende Aspekte betrachtet und entsprechende Hinweise gegeben bzw. textliche Festsetzungen formuliert werden:

Eventuelle Abflussverschärfung je nach Wegeführung und Ausrichtung der Modultische zur Hangneigung
Bauzeitliche Entwässerung

Vermeiden der Installation empfindlicher Anlagen in den Bereichen der Abflusskonzentration

Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, in dem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird.

Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).

Von der Planung sind kein Wasserschutzgebiet, keine Oberflächengewässer und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.“

und geringe Fruchtfolgediversität zu verdichteten Bodenhorizonten, eingeschränkter Wasseraufnahme und erhöhter Oberflächenabflussrate. Im Gegensatz dazu fördert die geplante artenreiche Grünlandmischung mit tiefreichenden und feinverzweigten Wurzelsystemen den Aufbau von Bodenaggregation und erhöhen die Porosität, sodass Niederschläge schneller und in größerem Umfang im Wurzelraum versickern können.

Unter Modulanlagen angesäte Blumen- und Kräuterriesen bei gleicher Niederschlagsmenge erzeugen weniger abfließendes Wasser als konventionelles Ackerland, da die Bodenoberfläche kontinuierlich begrünt und vor Erosion geschützt ist. Die dichte Grünlandbepflanzung unter den Modulreihen sorgt dafür, dass das abtropfende Wasser gedämpft verteilt und gleichmäßig versickert wird, wodurch Erosion effektiv vermieden wird.

Das Plangebiet befindet sich weder in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG, festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG oder Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG.

Die vorliegenden Sturzflutgefahrenkarte Rheinland-Pfalz des Landesamt für Umwelt (LfU), einschließlich der Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten wurden in die Planung eingestellt. Da das Relief überwiegend nach Südosten geneigt ist, ist kein Abfluss in Richtung der Siedlung „Talborn“ zu erwarten. Es erfolgen nur punktuelle Versiegelungen (maximal 5.000 m²), wodurch weder die Versickerung, noch

Vorsorgemaßnahmen in den Bebauungsplan aufzunehmen, da die Auswirkungen des Solarparks auf den Abfluss von Sturzfluten in den Illgenbach nicht als signifikant werden eingestuft werden.

		<p>das Retentionsverhalten des Bodens signifikant beeinträchtigt wird. Aufgrund der technogenen Struktur einer Solaranlage, sowie der Lage außerhalb ausgewiesener Gebiete nach Wasserhaushaltsgesetz sind infolge der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes zu erwarten.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist ein Restrisiko nicht auszuschließen. Grundsätzlich wird ein wassersensibles Planen und Bauen bei Baumaßnahmen, ggf. Objektschutzmaßnahmen empfohlen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.</p> <p>Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes ist insgesamt jedoch nicht zu rechnen.</p> <p>Entsprechende Vorsorgemaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans werden daher nicht als erforderlich erachtet.</p>	
41	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastr. 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2024</u></p> <p>„von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und auch keine sonstigen Anregungen.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

42	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
43	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz</p> <p><u>Schreiben vom 12.12.2024</u></p> <p>„mit Bezug auf Ihre Schreiben vom 20.11.2024 hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Pfaffenthal“ und Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nehmen wir als Obere Naturschutzbehörde im Folgenden Stellung.</p> <p>Von der Planung betroffen ist eine gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) pauschal geschützte magere Flachland-Mähwiese. Grundsätzlich sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope führen können, verboten. Der Eintritt der Verbotstatbestände sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung über die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 und 4 obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Es ist daher sicherzustellen, dass die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (NTP-7000-008). Gemäß § 8 Abs. 1 der Landesverordnung (LVO) vom 07.05.2010 über den „Naturpark Vulkaneifel“ bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Zu diesen Handlungen gehört gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 der LVO das Errichten baulicher Anlagen aller Art. Dementsprechend ist im weiteren Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 der LVO das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde Bernkastel-Wittlich einzuholen.</p>	<p>Die von der Planung betroffene FFH-Mähwiese (6510) Erhaltungszustand B wird innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wiederhergestellt. Hierzu erfolgt eine Ausbringung einer Heumulchsaat einer Spenderfläche des Erhaltungszustands A. Die Auswahl der Fläche erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung (LVO) vom 07.05.2010 über den „Naturpark Vulkaneifel“ gelten die Einschränkungen gem. § 8 Abs. 1 nicht innerhalb eines künftigen Bauleitplans, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) hat mit Schreiben vom 07.01.2025 mitgeteilt, dass auf Grund der technischen Überprägung der Landschaft die vorgesehene Heckeneingrünung als</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

	<p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ (LSG-7100-031). Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsverordnung (RVO) über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Uess und Kyll“ vom 12.05.1982 ist im Landschaftsschutzgebiet das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, ohne Genehmigung der Landschaftspflegebehörde verboten. Entsprechend § 4 Abs. 3 der RVO ist diesbezüglich die Untere Naturschutzbehörde Bernkastel-Wittlich zu beteiligen und deren Einverständnis einzuholen.</p> <p>Gemäß Mitteilung des Referates 43 - Bauwesen im Hause vom 20.11.2024 unterliegt die genannte Bauleitplanung nicht der Sonderaufsicht der SGD Nord, so dass von dort keine weitere Stellungnahme erfolgt.“</p>	<p>Minimierungsmaßnahme erforderlich ist und begrüßt wird. Insofern wird das Einvernehmen als erteilt angesehen.</p> <p>Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung sind gem. § 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“ vom 12. Mai 1982 (RVO-7100-19820512T120000) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.</p>	
44	<p>SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH Ostallee 7/13 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
45	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1 im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
46	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.1 im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.2 im Hause <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 2.2.3, Straßenverkehrsbehörde im Hause <u>Schreiben vom 25.11.2024</u> „Untere Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken“		Kein Beschluss erforderlich
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 2.3, abwehrender Brandschutz im Hause <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 2.3, Löschwasserversorgung im Hause <u>Schreiben vom 22.11.2024</u> „hier die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung: Der Löschwasserbedarf gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 „Wasserversorgung Rohrnetz / Löschwasser-Bereitstellung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ richtet sich nach der Art des geplanten Baugebietes, der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr. Der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 ist objekt Konkret nicht anwendbar, da das Bauvorhaben nicht mit den im DVGW-Arbeitsblatt W 405 genannten Baugebieten vergleichbar ist. Das Bauvorhaben sieht anders als die Gebiete im DVGW-Arbeitsblatt W 405 keine Gebäude vor, welche dem zeitweiligen oder ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Es sind weder die brandtechnischen Eigenschaften eines Gewerbe- oder Industrieobjekts ableitbar noch die eines Wohngebietes, einer	Die Anmerkungen zur Löschwasserversorgung sind auf Ebene der Vorhabenzulassung zu beachten. Ein entsprechender Querverweis zu der Stellungnahme wird als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Querverweis auf die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: „Löschwasserversorgung <ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme zur Löschwasserversorgung der Abteilung 2.3 der Verbandsgemeindeverwaltung

	<p>Kleinsiedlung oder eines Wochenendhausgebietes. Den niedrigsten Löschwasserbedarf sieht das DVGW-Arbeitsblatt W 405 mit 24 m²/h Löschwasser für Kleinsiedlungen oder Wochenendhausgebieten mit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Geschossflächenzahl von bis zu 0,4, sofern von einer geringen kleinen Brandausbreitungsgefahr aufgrund von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und einer harten Bedachung auszugehen ist.</p> <p>Das Brandgefährdungspotential des Bauvorhabens ist jedoch auch mit diesen Baugebieten nicht vergleichbar und weist insbesondere im Hinblick auf die geringen Brandlasten und das niedrige Risiko der Brandausbreitung eine deutlich niedrigere Brandgefährdung auf. Das Hauptaugenmerk beim Brandschutz für das Bauvorhaben liegt hier daher auf dem Nachbarschaftsschutz.</p> <p>Da das Bauvorhaben von Feldern und Wäldern umgeben ist und auch innerhalb des Solarpark eine Grünfläche entstehen wird, hat sich der Brandschutz an brandschutz- und sicherheitstechnischen Empfehlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu orientieren. Das Brandentstehungsrisiko des Bauvorhabens ist mit dem bei der Durchführung der Ernte auf landwirtschaftlichen Flächen in den Sommermonaten vergleichbar.</p> <p>Ein Löschbereich ist nicht festgelegt und erscheint aus brandschutztechnischer Sicht aufgrund der fehlenden Gefährdung von Leib und Leben sowie des geringen Risikos der Brandausbreitung auch nicht geboten.</p> <p>Nach vorliegenden Erkenntnissen liegt vor Ort keine Wasserentnahmestelle. Der nächste Hydrant liegt in der Ortslage. Der Aufbau einer Löschwasserversorgung kann nur schlauchgebunden über eine Länge von rd. 500 m erfolgen. Dazu ist ein Schlauchfahrzeug der Feuerwehr notwendig. Der Aufbau einer gesicherten Wasserversorgung dauert demnach ca. 30-40 Minuten.</p> <p>In der Zwischenzeit kann der Bedarf an Löschwasser durch das in Großlittgen stationierte TSF-W (500 l) nach ca. 10 Minuten und durch die Fahrzeuge TLF (4.000 l) und HLF 1.600 l der Feuerwehr Landscheid innerhalb von 20 Minuten sichergestellt werden. Zudem stehen in Manderscheid innerhalb von 15 Minuten weitere 1.600 l Löschwasser im HLF zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht des Unterzeichners, kann die Löschwasserversorgung für die Freiflächen - Photovoltaik -Anlage als ausreichend angesehen werden.“</p>		<p>Wittlich-Land, vom 22.11.2024 ist zu beachten.“</p>
<p>51</p>	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.2/Andreas Hofer im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

52	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.8/Heike Bros im Hause <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
53	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land im Hause <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
54	Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues <u>Schreiben vom 05.12.2024 – Bebauungsplan</u> „vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ in der Orts- gemeinde Karl stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mo- sel keine Bedenken entgegen.“		Kein Beschluss erforderlich
55	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren Flugplatz-Tower 54343 Föhren <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
56	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH Deworastr. 1 54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

57	<p>Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier Eurener Str. 33 54294 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 07.01.2025</u></p> <p>„in dem von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir keine Versorgungsanlagen. Gegen Ihre weiteren Planungen haben wir somit nichts einzuwenden.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
58	<p>Westnetz GmbH Florianstr. 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
59	<p>Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel Max-Planck-Str. 13 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom 26.11.2024</u></p> <p>„in dem von Ihnen angezeigten Bauleitplan für das Sondergebiet Photovoltaik „Oberst Pfaffenthal“, in der Gemarkung Karl, Flur 16 und 18, befinden sich keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, somit bestehen gegen die Ausweisung des Sondergebietes keinerlei Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
60	<p>Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
61	<p>Ortsgemeinde Bettenfeld 54533 Bettenfeld</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

62	Ortsgemeinde Großlittgen 54534 Großlittgen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
63	Stadt Manderscheid 54531 Manderscheid <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
64	Ortsgemeinde Oberöfflingen 54533 Oberöfflingen <u>Schreiben vom 25.11.2024</u> „Keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
65	Ortsgemeinde Schladt 54534 Schladt <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
66 A	Bürger 1 <u>Schreiben vom 12.12.2024</u> „im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchten wir wie folgt zu der Planung des Solarparks Oberst Pfaffenthal in 54534 Karl Stellung nehmen. Wir wohnen im angrenzenden ehemaligen Wochenendgebiet was seit einigen Jahren kein solches mehr ist sondern mit dem Straßenbau 2008 offizielles Baugebiet wurde. Die geplante Baumaßnahme grenzt nur 100 m entfernt von unseren Häusern und wir haben alle den freien Ausblick auf diese Flächen, hier ist wohl kaum jemand der das schön finden wird, zudem wir befürchten dass es hier eine Blendwirkung geben könnte.“	Von einer PV-Freiflächenanlage können im Allgemeinen störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich	Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren

In dem Planungsgebiet konnten wir in der Vergangenheit viele Wildtiere beobachten, Rehe, Füchse, Wildschweine und alles was es hier so gibt insbesondere haben wir hier eine ganz besonders große Vogelvielfalt zu beobachten unter anderem auch Greifvögel Eulen und Fledermäuse.

einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete), einer Heckeneingrünung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, sowie der stark nach Süden abfallenden Topografie (ca. 25m) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten. Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrachte Antireflectionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Es liegt neben dem Umweltbericht ein avifaunistisches Gutachten der Milvus GmbH vor. Im Vorhabenbereich wurde die Feldlerche als planungsrelevanter Bodenbrüter nachgewiesen, für die durch Ständer und Module lokaler Lebensraum verloren geht und der Bereich dauerhaft als Brutstätte gemieden wird. Umfangreiche Auswirkungen auf benachbarte Bestände sind jedoch wegen der geringen Bauhöhe auszuschließen. Zur Kompensation werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die sogenannte CEF-Maßnahme geschaffen. Ubiquitäre Arten wie Zilpzalp und Goldammer sind häufig und können nach wie vor das Plangebiet zum Nahrungserwerb nutzen. Dies gilt auch für Greifvögel wie Rotmilan, da der Abstand der Modulreihen so ausgelegt wird, dass sie auch künftig innerhalb des Solarparks jagen können. Um eine biologische Durchlässigkeit bis zur Mittelsäugergröße zu gewährleisten, weist

<p>Diesen Tieren würde hiermit der Lebensraum genommen und wir verstehen überhaupt nicht warum die Gemeinde ausgerechnet hier, so nah am Wohngebiet eine solche Anlage zulässt, obwohl Gemeindeeigene Flächen zur Verfügung gestanden hätten, denn im Planungsgebiet sind es nur einzelne Parzellenbesitzer die hier profitieren, und die Gemeinde hat kaum etwas davon. Es gibt weitaus größere Flächen zur Verfügung die in Gemeindeeigentum sind die man hätte nehmen können, die lediglich ein wenig weiter entfernt liegen, zudem haben diese Flächen niedrigere Ertragswert - Zahlen, sind also nicht so hochwertiges Ackerland und eigentlich hätten sie bevorzugt dafür genommen werden müssen. In NRW gibt es ein Gesetz was solche Anlagen nur noch genehmigt wenn die angrenzende Gemeinde davon profitiert, das ist hier nicht der Fall aber leider kenne ich die Gesetzlage in RLP nicht aber das wäre zu überprüfen. Es ist aber unglaublich dass sich die Gemeinde hier ca 600000 € Pachteinahmen innerhalb der Laufzeit von 20 Vertragsjahren entgehen lässt</p> <p>Wir hoffen dass unsere Anregungen und unsere Stellungnahme hier bei der Planung berücksichtigt werden und verbleiben mit freundlichen Grüßen“</p>	<p>der Zaun einen Abstand von 15 bis 20 cm zur Geländeoberkannte auf.</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Gemarkung Großlittgen an, wodurch den Wildtieren bereits natürliche Wechsellmöglichkeiten in benachbarte Lebensräume offenstehen. Durch die geplante Modulbelegung entfallen Ackerflächen mit Mais- und Weizenanbau, die bislang als Nahrungs- und Deckungsräume dienten, sodass ein gesonderter Wildtierkorridor entbehrlich ist. Feldwirtschaftswege gewährleisten weiterhin Querungsmöglichkeiten in Nordwest-Süd-Richtung.</p> <p>In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft (Umspannwerk Großlittgen, Zusage für 13.875 kVA). Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Errichtung von PV-FFA berücksichtigt die ausgewählte Fläche den Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde, welcher 75% weiße Fläche und 25% landwirtschaftliche Restriktion vorsieht, wobei letztere gemäß Vorgaben zur Arrondierung einbezogen werden darf (siehe auch kommunale Planungsziele).</p> <p>Die geringe Sichtbarkeit der Anlage wurde durch Simulationen seitens des Investors bestätigt. Dabei spielten die topografischen Gegebenheiten, der umliegende Wald und die vorgesehene Einfriedung durch Gehölze eine</p>	
---	---	--

		<p>zentrale Rolle, wodurch die Anlage aus den benachbarten Orten Karl und Großlittgen kaum zu erkennen sein wird. Diese Planung gewährleistet eine minimale optische Beeinträchtigung für die Anwohner und bewahrt den charakteristischen Eindruck der Landschaft.</p> <p>Es wird überdies auf die finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau erneuerbarer Energie gem. § 6 EEG verwiesen.</p>	
<p>66 B</p>	<p>Bürger 1</p> <p><u>Schreiben vom 05.01.2025</u></p> <p>„Ergänzend möchte ich hier noch 2 Fotos aus dem Planungsgebiet nachreichen. Ich bitte, diese noch mit zu berücksichtigen. Sehr geehrter Herr Weinand, im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchten wir wie folgt zu der Planung des Solarparks Oberst Pfaffenthal in 54534 Karl Stellung nehmen. Wir wohnen im angrenzenden ehemaligen Wochenendgebiet was seit einigen Jahren kein solches mehr ist sondern mit dem Straßenbau 2008 offizielles Baugebiet wurde. Die geplante Baumaßnahme grenzt nur 100 m entfernt von unseren Häusern und wir haben alle den freien Ausblick auf diese Flächen, hier ist wohl kaum jemand der das schön finden wird, zudem wir befürchten dass es hier eine Blendwirkung geben könnte.</p>	<p>Von einer PV-Freiflächenanlage können im Allgemeinen störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete), einer Heckeneingrünung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, sowie der stark nach Süden abfallenden Topografie (ca. 25m) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren</p>

In dem Planungsgebiet konnten wir in der Vergangenheit viele Wildtiere beobachten, Rehe, Füchse, Wildschweine und alles was es hier so gibt insbesondere haben wir hier eine ganz besonders große Vogelvielfalt zu beobachten unter anderem auch Greifvögel Eulen und Fledermäuse.

Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten. Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrachte Antirefektionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.

Es liegt neben dem Umweltbericht ein avifaunistisches Gutachten der Milvus GmbH vor. Im Vorhabenbereich wurde die Feldlerche als planungsrelevanter Bodenbrüter nachgewiesen, für die durch Ständer und Module lokaler Lebensraum verloren geht und der Bereich dauerhaft als Brutstätte gemieden wird. Umfangreiche Auswirkungen auf benachbarte Bestände sind jedoch wegen der geringen Bauhöhe auszuschließen. Zur Kompensation werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die sogenannte CEF-Maßnahme geschaffen. Ubiquitäre Arten wie Zilpzalp und Goldammer sind häufig und können nach wie vor das Plangebiet zum Nahrungserwerb nutzen. Dies gilt auch für Greifvögel wie Rotmilan, da der Abstand der Modulreihen so ausgelegt wird, dass sie auch künftig innerhalb des Solarparks jagen können. Um eine biologische Durchlässigkeit bis zur Mittelsäugergröße zu gewährleisten, weist der Zaun einen Abstand von 15 bis 20 cm zur Geländeoberkannte auf.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Gemarkung Großlittgen an, wodurch den Wildtieren bereits natürliche Wechselmöglichkeiten in benachbarte Lebensräume offenstehen. Durch die geplante Modulbelegung entfallen Ackerflächen mit Mais- und

Diesen Tieren würde hiermit der Lebensraum genommen und wir verstehen überhaupt nicht warum die Gemeinde ausgerechnet hier, so nah am Wohngebiet eine solche Anlage zulässt, obwohl Gemeindeeigene Flächen zur Verfügung gestanden hätten, denn im Planungsgebiet sind es nur einzelne Parzellenbesitzer die hier profitieren, und die Gemeinde hat kaum etwas davon. Es gibt weitaus größere Flächen zur Verfügung die in Gemeindeeigentum sind die man hätte nehmen können, die lediglich ein wenig weiter entfernt liegen, zudem haben diese Flächen niedrigere Ertragswert - Zahlen, sind also nicht so hochwertiges Ackerland und eigentlich hätten sie bevorzugt dafür genommen werden müssen. In NRW gibt es ein Gesetz was solche Anlagen nur noch genehmigt wenn die angrenzende Gemeinde davon profitiert, das ist hier nicht der Fall aber leider kenne ich die Gesetzlage in RLP nicht aber das wäre zu überprüfen. Es ist aber unglaublich dass sich die Gemeinde hier ca 600000 € Pachteinahmen innerhalb der Laufzeit von 20 Vertragsjahren entgehen lässt
Wir hoffen dass unsere Anregungen und unsere Stellungnahme hier bei der Planung berücksichtigt werden und verbleiben mit freundlichen Grüßen“



Weizenanbau, die bislang als Nahrungs- und Deckungsräume dienten, sodass ein gesonderter Wildtierkorridor entbehrlich ist. Feldwirtschaftswege gewährleisten weiterhin Querungsmöglichkeiten in Nordwest-Süd-Richtung.

In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft (Umspannwerk Großlittgen, Zusage für 13.875 kVA). Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.

Bei der Errichtung von PV-FFA berücksichtigt die ausgewählte Fläche den Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde, welcher 75% weiße Fläche und 25% landwirtschaftliche Restriktion vorsieht, wobei letztere gemäß Vorgaben zur Arrondierung einbezogen werden darf (siehe auch kommunale Planungsziele).

Die geringe Sichtbarkeit der Anlage wurde durch Simulationen seitens des Investors bestätigt. Dabei spielten die topografischen Gegebenheiten, der umliegende Wald und die vorgesehene Einfriedung durch Gehölze eine zentrale Rolle, wodurch die Anlage aus den benachbarten Orten Karl und Großlittgen kaum zu erkennen sein wird. Diese Planung gewährleistet eine minimale optische Beeinträchtigung für die Anwohner und bewahrt den charakteristischen Eindruck der Landschaft.

Es wird überdies auf die finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau

		erneuerbarer Energie gem. § 6 EEG verwiesen.	
67	<p>Bürger 2</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„zu der o.g. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes betreffend die Ortsgemeinde Karl nehme ich wie folgt Stellung: Im Flächennutzungsplan soll eine Fläche von 10,65 ha für den Bau einer Photovoltaik-Anlage (PV) ausgewiesen werden. Die hierfür überplanten Flächen befinden sich zu einem sehr geringen Anteil (unter 5 %) im Eigentum der Ortsgemeinde. Der restliche Teil der Flächen befindet sich im Privateigentum, sind zum Teil an verschiedene ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe verpachtet und werden von diesen landwirtschaftlich genutzt. Eine Ortsgemeinde ist gegenüber seinen Bürgern verpflichtet bzw. aufgefordert, bei einem derartigen Bauvorhaben einen höchstmöglichen Gewinn, z.B. an Pachteinnahmen zu erzielen. Deshalb besteht meinerseits Unverständnis, warum bei dem hier geplanten Vorhaben nicht zu 100 % Flächen von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Nach meiner Kenntnis besitzt die Ortsgemeinde Karl ca. 60 ha landwirtschaftliche Nutzflächen. Hierbei handelt es sich teilweise um ertragsschwache Flächen mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von ca. 20 bis unter 40, was auch Ziel der raumordnerischen Planung beinhaltet, um hier PV-Anlagen zu errichten.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (LWK) hat am 03.12.2024 eine Stellungnahme zu dieser Einzelfortschreibung abgegeben. Darin wird festgestellt, dass -der Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Karl bei 39 Bodenpunkten liegt und -nur Flächen die deutlich weniger als die durchschnittliche EMZ aufweisen als Standort für FFPV-Anlagen geeignet sind. Die LWK führt aus, dass die überplante Fläche deutlich über dem Durchschnitt der EMZ der Gemarkung Karl liegt, was nach den Leitlinien der LWK zum Umgang mit FFPV-Anlagen ein Ablehnungsgrund ist. Aufgrund dessen wird von der LWK die Planung als nicht vereinbar mit raumordnerischen Zielen angesehen.</p>	<p>Die angeführten Flächen der Ortsgemeinde liegen überwiegend außerhalb des Steuerungsrahmens, der durch die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vorgegeben wurde. Zudem wurden Standortalternativen geprüft und verworfen (vgl. Begründung).</p> <p>Die Ertragsmesszahl des Geltungsbereichs beträgt im Durchschnitt 33 und ist damit unterdurchschnittlich (Verbandsgemeinde „39“). Lediglich 2,5 ha liegen über dem kritischen Orientierungswert von 39, der aus der Begründung des Grundsatzes G 166 der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 4 abgeleitet ist. Hierbei handelt es sich um die Begründung von einem Grundsatz und nicht um ein Ziel i.S.d. § 3 Abs 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz. Die höherwertigen, verstreuten Teilflächen liegen mit einem Durchschnitt von „46“ zwar über dem Wert</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren</p>

Im Weiteren wird auf die in der Stellungnahme dargestellten Kumulationseffekte durch den weiteren Ausbau von PV und die Überprüfung der maximalen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen= 2 % im Bereich der Verbandsgemeinde verwiesen.

der Verbandsgemeinde, dies ist jedoch nach dem Solarkonzept der Verbandsgemeinde bis zu einem Anteil von 25% zulässig und entspricht überdies immer noch insgesamt einem Durchschnitt, der unterhalb des Verbandsgemeinde-Durchschnitts von 39 liegt.

Bislang sind etwa 128 ha des Gebietes der Verbandsgemeinde durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, in Gewerbegebieten und Konversionsflächen belegt (ca. 3%, Stand 29.04.2025). Es sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand seit dem Stichtag vom 31.12.2020 keine Ackerflächen mehr mit Solarmodulen belegt worden, weshalb die Bilanz gem. der Begründung zu Grundsatz G 166c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (Begrenzung der durch PV in Anspruch genommenen Ackerfläche auf etwa 2%) in Wittlich-Land bislang bei null liegen dürfte.

Im Zuge der Energiewende sind Flächennutzungskonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft, unvermeidbar, da schlicht nicht genug Konversionsflächen oder Ähnliches verfügbar sind. In der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gibt es insgesamt ca. 7.270 ha Ackerland, davon entfallen ca. 176 ha auf die Ortsgemeinde Karl. Im Geltungsbereich liegen ca. 7 ha Ackerland, was ca. 4% des Anteils der Ackerfläche in der Ortsgemeinde oder 0,9% in der Verbandsgemeinde entspricht. Nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.01.2025 sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei

<p>Die ertragsschwachen Flächen der Ortsgemeinde befinden sich ca. 500 bzw. 800 m von den z.Zt. überplanten Grundstücken mit der vorgesehenen Gesamtgröße fernab jeglicher Wohnbebauung und der direkten Zufahrtsstraße (K 15) zur Ortslage.</p> <p>Die vom Investor geplante 10,65 ha große PV-Anlage im Bereich ertragsschwacher Grundstücke hätte der Ortsgemeinde Pachtmehreinnahmen gebracht. Die Restflächen (ca. 50 ha) hätten ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben zur Neuverpachtung freigestanden.</p> <p>Insoweit verzichtet die Ortsgemeinde auf ca. 40.000 € an jährlichen Pachteinnahmen gegenüber den kürzlich neu abgeschlossenen Pachtverträgen mit verschiedenen Landwirten mit Pachtbeginn 01.01.2025.</p> <p>Zur Realisierung der Bauvorhaben für PV-Freiflächenanlagen hat die Verbandsgemeinde Wittlich-Land einen gewissen Steuerungsrahmen beschlossen, der unter anderem vorsieht, dass Flächen mit einer EMZ über 40 bis zu 25 % der zu bebauenden Flächen mit einzubeziehen sind. Bei dem hier ermittelten Flächengrößen wurden für dieses Gebiet topographische Karten (Rasterdaten des LBG) zugrunde gelegt und daraus gerechnet. Dieses Verfahren erscheint mir nach meinen Recherchen sehr ungenau. Um hier ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten, sollten die amtlich festgestellten Flächenberechnungen (Flurstücks- und Eigentümnachweise) der betroffenen einzelnen Grundstücke mit der EMZ berücksichtigt werden.</p> <p>Bei den vorliegenden Flurstücks- und Eigentümnachweisen zu dem aktuell vorliegenden Bebauungsplan der betroffenen Grundstücksflächen beträgt die ermittelte Gesamtfläche mit EMZ mehr als 40 im Ergebnis mit 27,8 % und damit</p>	<p>Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden – dies wird hier eingehalten.</p> <p>Siehe oben (PV-Steuerungsrahmen der VG).</p> <p>Zur Ermittlung der Ertragsmesszahlen innerhalb des Bauleitplanverfahrens wurde der Datensatz „WFS RP Bodenschätzung“ auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) verwendet. Darin bilden die Objekte der Objektart „Bodenschätzung“ einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit des Bodens mit den entsprechenden Wertarten gemäß dem Objektartenkatalog ALKIS Rheinland-Pfalz (ALKIS-OK RP). Die Methodik des PV-Steuerungsrahmens spielt an dieser Stelle keine Rolle, da die EMZ auf Basis des genannten Datensatzes überprüft und bestätigt wurden.</p> <p>Die Ortsgemeinde weist die vorgebrachte Anmerkung zurück. Der Geltungsbereich umfasst zum aktuellen</p>	
--	--	--

	<p>deutlich über den von Ihnen ermittelten 24,88 %. Um einen Berechnungsfehler auszuschließen sollten die Zahlen von einem unabhängigen Ingenieurbüro überprüft werden.</p> <p>Im Hinblick auf die Nähe zur Wohnbebauung und direkt neben der Zufahrtsstraße (KIS) sowie der Tatsache, dass ein aufstockungswilliges Familienmitglied 1,00 ha gepachteter Ackerfläche verliert stehe ich den Planungen sehr kritisch gegenüber und sehe die jetzige Planung nicht als Ideallösung an. Ich verweise auf Vorteile für die Ortsgemeinde Karl und die Bürger von Karl, wenn die PV-Anlage in der Gemarkung Karl gänzlich auf vorhandenen ertragsschwachen Flächen errichtet wird. Der Stellungnahme der LWK vom 03.12.2024 (s.o.) schließe ich mich vollinhaltlich an und bitte in diesem Sinne zu verfahren."</p>	<p>Planungsstand ca. 10,68 ha, da zusätzlich ein Feldwirtschaftsweg in das Plangebiet aufgenommen wurde. 2,62 ha weisen innerhalb des Plangebietes eine EMZ von über 39 auf, dies entspricht sogar nur 24,5%.</p> <p>Die Agrarstruktur wurde in der Begründung ausführlich behandelt. Da die große Mehrheit der Fläche im Eigentum der Bewirtschafter steht (75%), die im Rahmen der Eigentumsfreiheit ihre Flächen frei verpachten, der Landwirt „F“ durch eine sechsfache Kompensation seiner Bewirtschaftungsfläche profitiert, der Landwirt „E“ selbst 20% der Flächen die er für den Solarpark verpachten kann verfügt und der Bewirtschafter „I“, lediglich 7.080 qm Pachtfläche verliert und selbst bei einer hypothetischen (sehr geringen) Gesamtbetriebsfläche von 7 ha lediglich 10 % seiner Betriebsfläche entzogen würde, sprechen keine agrarstrukturellen Belange gegen das Vorhaben, da kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht wird.</p>	
68	<p>Bürger 3</p> <p><u>Schreiben vom 27.12.2024</u></p> <p>„im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möchten wir nachfolgende aufgeführte Bedenken und Anregungen vorbringen: Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ sollen die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer 10,65 ha großen Photovoltaikanlage geschaffen werden. Mit der Realisierung dieser Anlage wird nach unserer Auffassung die einzigartige Landschaft eines Naturschutzgebietes „Naturpark Vulkaneifel“ in unmittelbarer Nähe unseres Anwesens „Über'm Talborn 10, Flur 17, Flurstück 149/20 enorm</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich) hat mit Schreiben vom 07.01.2025 mitgeteilt,</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren</p>

beeinträchtigt. Somit auch die Erholungsfunktion und Lebensqualität im Hinblick darauf, dass unser Anwesen seinerzeit als Wochenendhaus errichtet wurde und in absehbarer Zeit als Altersruhesitz dienen soll. Wer schaut schon gerne auf eine PV-Anlage? Dass die Planung eine minimale optische Beeinträchtigung mit einer geringen Einsehbarkeit gewährleistet und ein harmonisches Einfügen in die Landschaft realisiert werden soll, können wir somit nicht nachvollziehen. Auch im Hinblick auf Flora und Fauna. Zudem wird nach unserer Auffassung der Schutzzweck des vorhandenen Landschaftsgebietes „Zwischen Uess und Kyll“ ad absurdum geführt.

Insbesondere ist durch die Nähe unseres Hauses zum Geltungsbereich des Solarparks eine unmittelbare Sichtbehinderung durch die 4 m hohen Module (gemäß Planzeichnung) gegeben (Entfernung 96 m - siehe Anlage).

Damit einhergehend wird der Wert unseres Anwesens, das wir in den vergangenen fünf Jahren aufwendig saniert haben, erheblich gemindert. Es wird unsererseits dahingehend gegebenenfalls in Erwägung gezogen, Schadenersatzklagen wegen Wertminderung unseres Anwesens zu prüfen.

Wir fordern daher auf, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im nordöstlichen Bereich entsprechend zu reduzieren, damit eine unmittelbare Einsicht in die hohen Elemente nicht gegeben ist. Zudem fordern wir dazu auf, dass der vorhandene Bewuchs außerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleibt und in der nordöstlichen Ecke ein entsprechender Grünstreifen als Sichtschutz gepflanzt wird.

Es wäre zudem sehr wünschenswert gewesen, uns im Zuge einer Bürgerversammlung, im Vorfeld über die Planung zu informieren. Denn aus den Planungsunterlagen ist für uns nicht gänzlich nachvollziehbar, welche Auswirkungen das Projektgebiet auf unser Anwesen hat. Von daher bitten wir um eine Begehung vor Ort mit Erläuterung der beabsichtigten Bauwerke, um genannte Bedenken auszuräumen.

Bei allem Verständnis für den Ausbau erneuerbarer Energien und Schaffung der Einnahmemöglichkeiten der Gemeinde sowie der Flurbesitzer, kann es nicht sein, dass wir als Eigentümer „Im Talborn“ oben genannte Beeinträchtigungen hinnehmen müssen.“

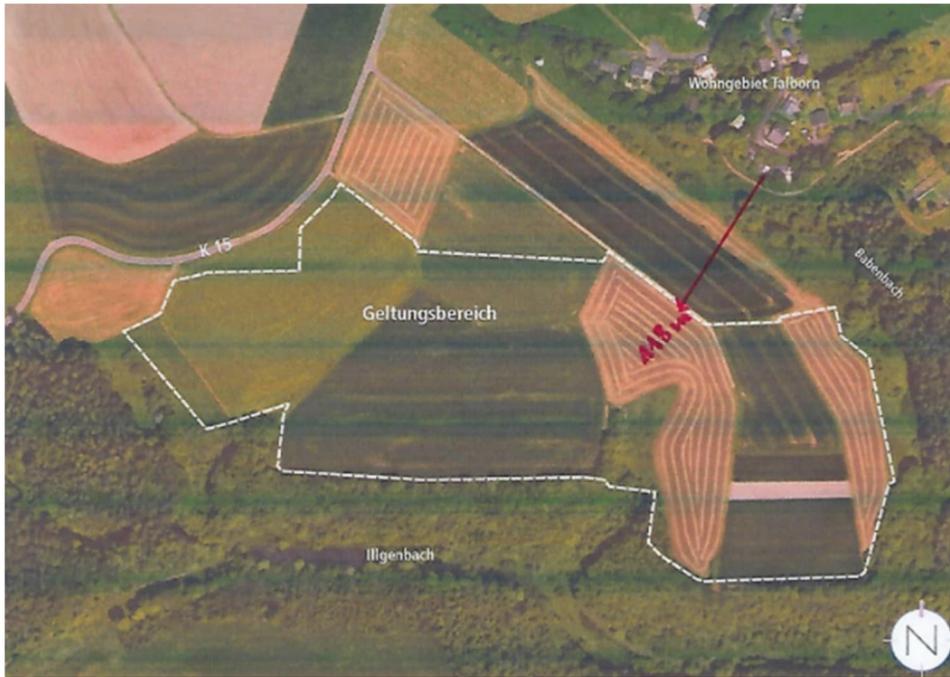
dass auf Grund der technischen Überprägung der Landschaft die vorgesehene Heckeneingrünung als Minimierungsmaßnahme erforderlich ist und begrüßt wird.

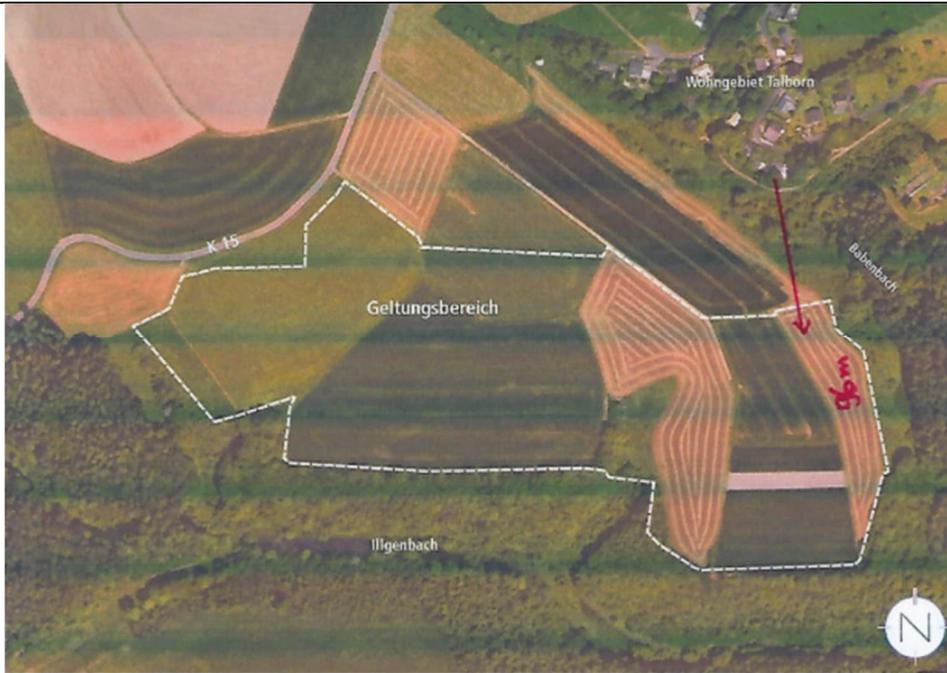
Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung sind gem. § 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“ vom 12. Mai 1982 (RVO-7100-19820512T120000) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

Das nächste Wohngebäude liegt auf Basis einer GIS-basierten Pufferung mehr als 115m vom Geltungsbereich entfernt, darüber hinaus ist die Heckenbepflanzung entlang des Solarparks, die Ausrichtung der Module, sowie das stark abfallende Gelände Richtung Süden zu beachten.

Eine entsprechende Sichtschutz-Hecke war bereits als Festsetzung in den veröffentlichten Unterlagen enthalten (M1 Heckenpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Es fand zu Beginn der Planung eine Informationsveranstaltung statt. Darüber hinaus wurde das Projekt durch Orts- und Verbandsgemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten.





69 Bürger 4

Schreiben vom 28.12.2024

„bezugnehmend auf den Bebauungsplan „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ möchten wir hiermit folgende Bedenken äußern:

Die Straßen „Im Talborn“ und „Zum Widenbach“, deren Anwohner wir sind (Zum Widenbach 13), wurden ursprünglich als Wochenendgebiet von der Gemeinde Karl ausgeschrieben und dienten den Käufern dieser Bauplätze zur Erholung.

Auch wenn dieses Gebiet mittlerweile diese Bezeichnung verloren hat, so werden diese Häuser doch weiterhin als Erholungsorte genutzt.

Wir Anwohner schätzen die Naturnähe und Abgeschiedenheit dieser Gegend - dies ist der eigentliche Wert und Ursprungsgedanke unserer Häuser.

Die geplante Photovoltaikanlage zerstört diese Naturnähe komplett und mindert die bisher hohe Erholungsqualität enorm!

Wir alle wünschen uns eine gelungene Energiewende.

Es gibt Gemeinden, wie z.B. Minderlittgen, die durch eine gute Bauplatzwahl die Beeinträchtigung ihrer Bewohner vermeiden und dennoch die Energiewende

Der geplante Solarpark ist aufgrund seiner Lage, Umgebungsnutzung und Struktur nur geringfügig einsehbar. Unmittelbar in südlicher und östlicher Richtung sowie nach Westen grenzt ein Sicht verschattender Wald an. Nach Nordosten schirmt die Gemeinde Karl

Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren

	<p>vorantreiben. Sicherlich gibt es auch für die Gemeinde Karl Flächen, die für eine umweltfreundliche Stromgewinnung geeignet sind und dennoch die bisherige Wohnqualität ihrer Mitbürger erhalten. Dies wäre ein Gewinn für alle! Über eine erneute Prüfung Ihrerseits wären wir sehr dankbar!“</p>	<p>mit ihrer Bebauung in ihrer im Weiteren etwas höheren Lage die Sichtbarkeit ein. Daher stellt der Solarpark zwar eine Beeinträchtigung der Landschaft dar. Dessen Wirkintensität ist jedoch angesichts der stark eingeschränkten Sichtbarkeit gering.</p> <p>Zudem ist die Heckenbepflanzung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, die Ausrichtung der Module, sowie das stark abfallende Gelände Richtung Süden zu beachten.</p>	
70	<p>Bürger 5</p> <p><u>Schreiben vom 29.12.2024</u></p> <p>„bezugnehmend auf das im Betreff aufgeführte Vorhaben werde ich im Rahmen einer Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Eigentümer des Anwesens „Zum Widenbach 11 in 54534 Karl (Flur 17, Zähler 147 /7), hier folgende Bedenken und Anregungen vorbringen:</p> <p>Als ich von dem Vorhaben der Gemeinde Karl erfuhr, habe ich mich erkundigt wo der Solarpark genau hinkommen soll. Wie groß usw. Die Informationen die ich von verschiedenen Karler Bürgern bekam, brachten mir gewisse Zweifel, ob das wohl die richtige Stelle für den Solarpark ist. Der Park soll ca. 100 m von unserem Grundstück entfernt gebaut werden.</p> <p>Von der Terrasse unseres Hauses würden wir mit an großer Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit genau auf den Solarpark schauen. Das wäre natürlich kein schöner Blick, den wir nun seit ca. 40 Jahren genießen können. Zudem würde das Grundstück bzw. das Haus einen beträchtlichen Wertverlust erleiden, der vermutlich leicht zu verhindern wäre. Wie unserem Haus geht es dann allen Häusern, die dem Solarpark zugewandt sind.</p>	<p>In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzanschlusspunkt geprüft (Umspannwerk Großlittgen, Zusage für 13.875 kVA). Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Der geplante Solarpark ist aufgrund seiner Lage, Umgebungsnutzung und Struktur nur geringfügig einsehbar. Unmittelbar in südlicher und östlicher Richtung sowie nach Westen grenzt ein Sicht verschattender Wald an. Nach</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, mit der Planung fortzufahren</p>

<p>Der Solarpark soll eine Höhe von 4 m haben, was war wohl kaum nachzuvollziehen ist. Ich finde das enorm hoch und würde die Sicht noch mehr einschränken. Andere Solarparks sind wesentlich niedriger in der Bauweise.</p> <p>Als ehemaliger Verwaltungsfachmann (Stadt Bitburg), bin ich nach dem Kommunalbrevier des Landes Rheinland-Pfalz gelehrt, dass die Gemeinderatsmitglieder dem Gemeinwohl dienen müssen. Die Gemeinderatsbeschlüsse sollten doch auch in diesem Falle dem Wohl der Gemeinde verpflichtet sein. Wenn ich mich recht erinnere § 30 Kommunalbrevier Rheinland-Pfalz. Hier sind die Gemeinderatsmitglieder nur dem Gemeinwohl verpflichtet. Ich sehe den Beschluss des Gemeinderates nicht so wirklich dem Wohl der Gemeinde zugeordnet, eher den Besitzern der Grundstücke und dem Solarparkbetreiber. Wie es hier aussieht ist m. E. nach, das Gemeinwohl außer Acht gelassen, oder sehe ich das falsch? Die Gemeinde kann wohl nur einen relativ kleinen Teil der Einnahmen für sich verbuchen. Dazu gibt es bessere Alternativen. Wäre der Solarpark auf Gemeindegrundstücken wäre der gesamte Betrag der zur Auszahlung kommt zum Wohl der Gemeinde Karl. In diesem Fall geht der Großteil an private Grundstücksbesitzer. Das ist sicher nicht im Sinne des Gemeinwohls, als auch noch zwei der bevorzugten Grundstücksbesitzer im Gemeinderat sind. Hier kommen mir erhebliche Zweifel, ob der Richtigkeit des Handels seitens der Gemeinde Karl. Richtiger wäre es wohl gewesen bessere Stellen zu finden, die auch in der Gemeinde Karl vorhanden sind, wie mir erzählt wurde. Auf gute Einnahmen seitens der Gemeinde zu verzichten, klingt in meinen Ohren als ziemlich leichtsinnig mit dem zu wartenden Gemeinde-Geld umzugehen.</p> <p>Auch die Bodenertragsmesszahl wird vermutlich bei dem bestehenden Vorhaben nach unten gedrückt. Mir wurde gesagt, dass die Gemeinde Karl an kaum einsehbarer Stelle Gemeindeflächen hat, die der Gemeinde viel größere finanzielle Vorteile bringen würden und damit wieder den Gleichklang mit dem Kommunalbrevier von Rheinland-Pfalz bringen würden. Die Aussage die mir erzählt wurde, dass die</p>	<p>Nordosten schirmt die Gemeinde Karl mit ihrer Bebauung in ihrer im Weiteren etwas höheren Lage die Sichtbarkeit ein. Daher stellt der Solarpark zwar eine Beeinträchtigung der Landschaft dar. Dessen Wirkintensität ist jedoch angesichts der stark eingeschränkten Sichtbarkeit gering.</p> <p>Zudem ist die Heckenbepflanzung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, die Ausrichtung der Module, sowie das stark abfallende Gelände Richtung Süden zu beachten.</p> <p>Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen dürfte nur vereinzelt ausgeschöpft werden, sie dient primär der Flexibilität in der Planverwirklichung.</p> <p>Der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde zur Verwirklichung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen setzt enge Maßstäbe an. Standortalternativen wurden, wie in der Begründung dargelegt, geprüft.</p> <p>Es wird überdies auf die finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau erneuerbarer Energie gem. § 6 EEG verwiesen.</p>	
--	--	--

	<p>Entfernung zur Einspeisung des Stroms in das Netz zu weit sei, kann man nicht gelten lassen. Auf Nachfrage bei einem Experten sei das eine vollkommen falsche Aussage, die nicht haltbar sei. Es sei auch eine sehr unwesentlich weitere Strecke als die jetzt vorgesehene Stelle. In anderen Gemeinden wird das ebenso gehandhabt und bringt keine Beeinträchtigungen der Stromeinspeisung.</p> <p>Ich finde es auch kein schöner Anblick den Solarpark bei der Einfahrt nach Karl betrachten zu müssen. Evtl. stellen die Solarplatten auch eine Blendgefahr für Autofahrer bei bestimmtem Sonnenstand dar. Die Einfahrt in das beschauliche Dorf würde massiv zerstört, was auch nicht im Sinne der Gemeinde bzw. deren Bewohner und Gäste sein kann. Eine so unschöne Einfahrt in den Ort versandelt die Landschaft, kurz vor der Einfahrt in die Ortslage.</p> <p>Ich bitte den Verbandsgemeinderat, oder wer sonst die letzte Entscheidung hat, den Solarpark an dieser Stelle nicht zu genehmigen. Es liegt wohl auch ein Schreiben des Naturschutzbundes vor, in dem ausgedrückt wird, dass an dieser Stelle der Solarpark äußerst schlecht positioniert ist. Laut Lanis ist der geplante Solarpark in einem Landschaftsschutzgebiet, wie ich hoffentlich richtig recherchieren konnte. Sowa kann natürlich und politisch nicht gewollt sein. Sollte es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen, könnten die Argumente die die Anlieger haben, deutliches Gewicht finden. Ich bitte höflichst um Stellungnahme.“</p>	<p>Die Solarmodule werden aufgrund mangelnder Sonnenexposition nicht nach Nordosten und somit Richtung Straße ausgerichtet. Das LBM brachte diesbezüglich auch keine Bedenken vor. Insofern sind keine Blendeinwirkungen auf die K15 zu erwarten.</p> <p>Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung sind gem. § 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Ueß und Kyll“ vom 12. Mai 1982 (RVO-7100-19820512T120000) nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.</p>	
71	<p>Bürger 6</p> <p><u>Schreiben vom 20.12.2024</u></p> <p>„mit notarieller Beurkundung vom 22. August 2024 werden wir Eigentümer des Flurstücks 17 Nr. 149/18 mit der Adresse Überm Talborn 8 in 54534 Karl. Im Zuge dieser neuen Eigentümerschaft haben wir uns in den letzten Wochen eingehend mit dem geplanten Solarpark „Oberst Pfaffenthal“ in der Ortsgemeinde 54534 Karl befasst, über den wir uns unter anderem über die Website der Verbandsgemeinde Wittlich-Land informiert haben (siehe: Link zur Website).</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir ein solches Projekt. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine wichtige und zukunftsweisende Maßnahme, die wir als positiv erachten - schließlich ist dies ein Schritt in die richtige Richtung für die nachhaltige Entwicklung Deutschlands und zur Erreichung unserer Klimaziele.</p> <p>Ganz nach dem Motto: Nicht jammern, sondern machen!</p> <p>Allerdings konnten wir aus den verfügbaren Unterlagen nicht genau entnehmen,</p>		

<p>wie die Gestaltung des Solarparks letztlich aussehen wird, insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen für unser Grundstück. Daher möchten wir im Folgenden einige Fragen und Anliegen zur weiteren Klärung vorbringen:</p> <p>1. Bepflanzung und Sichtschutz Wird es entlang des Solarparks eine Bepflanzung oder eine Art Sichtschutz geben? Wir möchten verhindern, dass unser Grundstück direkt auf die Solarflächen blickt, was die Erholungsfunktion und Lebensqualität auf unserem Grundstück stark beeinträchtigen würde.</p> <p>2. Position der Transformatoren Auf welcher Seite des Solarparks werden sich die Transformatoren befinden? Diese könnten, wie wir befürchten, Geräusche erzeugen, die das Wohnen auf unserem Grundstück unangenehm machen könnten. Eine transparente Information über deren Lage und etwaige Lärmemissionen wäre hier sehr hilfreich.</p> <p>3. Abstand zum Grundstück Sollte die Anlage zu nah an unserem Grundstück errichtet werden, befürchten wir eine deutliche Wertminderung unserer Immobilie. Ein direkter Blick auf den Solarpark könnte die Wohnqualität erheblich schmälern.</p> <p>Texte sind bekanntlich geduldig, und wir sind uns bewusst, dass die Informationen in den vorliegenden Unterlagen nicht alle offenen Fragen beantworten können. Deshalb würden wir es sehr begrüßen, wenn wir die Möglichkeit einer gemeinsamen Begehung des Solarparks mit den Verantwortlichen bekommen könnten.</p>	<p>Eine Sichtschutz-Hecke war bereits als Festsetzung in den veröffentlichten Unterlagen für die nördliche Grenze des Geltungsbereichs vorgesehen (M1 Heckenpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</p> <p>Die Platzierung der Trafostation ist derzeit im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Dadurch soll eine größtmögliche Abstandswahrung zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgen, um möglichen Immissionen – insbesondere im Hinblick auf Geräusche – vorzubeugen. Vor der Planverwirklichung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, insbesondere zu den Wechselrichtern. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der geplante Solarpark ist aufgrund seiner Lage, Umgebungsnutzung und Struktur nur geringfügig einsehbar. Unmittelbar in südlicher und östlicher Richtung sowie nach Westen grenzt ein Sicht verschattender Wald an. Nach Nordosten schirmt die Gemeinde Karl mit ihrer Bebauung in ihrer im Weiteren</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, einen Hinweis zur Lage der Trafos in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Transformatoren</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Platzierung der Trafostation ist derzeit im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Dadurch soll eine größtmögliche Abstandswahrung zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgen, um möglichen Immissionen – insbesondere im Hinblick auf Geräusche – vorzubeugen. Vor der Planverwirklichung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, insbesondere zu den Wechselrichtern.“ <p>Ansonsten wird die Planung beibehalten.</p>
--	--	---

	<p>Dies würde uns helfen, ein besseres Verständnis für das Projekt zu entwickeln und die genannten Bedenken zu klären. Wir hoffen auf ein baldiges Feedback Ihrerseits und bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen. Gleichzeitig wünschen wir Ihnen und Ihrem Team schöne Feiertage!“</p>	<p>etwas höheren Lage die Sichtbarkeit ein. Daher stellt der Solarpark zwar eine Beeinträchtigung der Landschaft dar. Dessen Wirkintensität ist jedoch angesichts der stark eingeschränkten Sichtbarkeit gering.</p> <p>Zudem ist die Heckenbepflanzung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, die Ausrichtung der Module, sowie das stark abfallende Gelände Richtung Süden zu beachten.</p>	
--	--	--	--